



Rain MMMag. Barbara Egger-Russe (Gesellschaftsrecht, M&A, Vertragsrecht IP-Recht) und RA Univ.-Prof. Dr. Franz Pegger (Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Unternehmensstrategie und Umstrukturierung) www.lawfirm.at, Greiter Pegger Kofler & Partner, Innsbruck
Foto: Blitkfang

Der Tourismus in Tirol

Welche Änderungen sind notwendig?

Barbara Egger-Russe und Franz Pegger sind Rechtsanwälte der Innsbrucker Kanzlei Greiter Pegger Kofler & Partner. netzwerk tirol führte ein Gespräch mit ihnen zur Frage, welche Aspekte aus rechtlicher Sicht für die Weiterentwicklung des Tourismus in Tirol in Zukunft wesentlich sind.

VON KARL MÜLLER

oder im Wege von letztwilligen Verfügungen übertragen werden soll. Bei beiden Varianten sollte man früh genug Vorbereitungen treffen.

Der Tourismus in Tirol: Ist das eine Erfolgsgeschichte mit Zukunft?
Der Tourismus in Tirol basiert auf der Arbeit von Generationen. Ein ganz wesentlichen Beitrag dazu liefern die zahlreichen Familienunternehmen in Tirol. Wesentlich ist aus unserer Sicht, wie auch schon bisher, Familienunternehmen gereift in die nächste Generation zu führen.

Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, ein Familienunternehmen zu übertragen?

Grundsätzlich kann ein Unternehmen unter Lebenden oder von Todes wegen übertragen werden. Es ist daher die Entscheidung zu treffen, ob das Unternehmen übergeben

Welche Punkte sind beim Vererben eines Unternehmens zu beachten?

Welche Fehler sollte man aus Ihrer Sicht jedenfalls vermeiden?
Nichts zu tun, ist aus unserer Sicht der größte Fehler. Nach unserer Erfahrung ist ein häufiges Problem, dass sich Unternehmer erst viel zu spät Gedanken über die Nachfolge machen. Viele Unternehmer warten damit bis ins hohe Alter zu. Wir können jedenfalls nur empfehlen, sich früh genug Gedanken über die Nachfolge zu machen und dies auch mit allen Beteiligten umfassend abzustimmen.

Ein Unternehmen muss auch nicht von heute auf morgen zur Gänze übergehen werden. Oft macht eine schrittweise Überführung des Unternehmens an die nächste Generation Sinn. Gerade bei einer Übertragung eines Unternehmens unter Lebenden gibt es eine Vielzahl an Gestaltungsmöglichkeiten. Eine schrittweise Übertragung ermöglicht es auch den Nachfolgern, langsam an die neue Position hinein zu wachsen; dies kann durch Einräumung einer Prokura, Erteilung von Geschäftsführerbefugnissen oder auch von Minderheitsbeteiligung erfolgen.

Diese Vorgehensweise ermöglicht es auch dem Unternehmen, sich langsam zurückzuziehen und auch das Gefühl zu haben, die Zukunft noch etwas mitgestalten zu können.

Natürlich ist dies nicht immer der beste Weg. Es wird auch eine Vielzahl von Unternehmen geben, bei welchen ein klarer Schlussstrich für die Zukunft sinnvoller ist. Um einheitliches Erfolgsrezept gibt es nicht. Im Gegenteil: Bei Unternehmensübergaben ist stets eine maßgeschneiderte Lösung für die Beteiligten anzustreben. Übergabeprozesse sollten jedenfalls rechtlich begleitet werden und ein austreichender Zeitrahmen eingeplant werden. ▲



Rain MMMag. Barbara Egger-Russe (Gesellschaftsrecht, M&A, Vertragsrecht IP-Recht) und RA Univ.-Prof. Dr. Franz Pegger (Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Unternehmensstrategie und Umstrukturierung) www.lawfirm.at, Greiter Pegger Kofler & Partner, Innsbruck
Foto: Blitkfang

Welche Punkte sind beim Vererben eines Unternehmens zu beachten?

Auch das Vererben will gelernt sein. Stirbt man ohne letzwillige Verfügung, kommt die gesetzliche Erbfolge zum Einsatz. Dadurch kann es zu Miteigentum am Unternehmen kommen und teilt sich das Unternehmen nach den gesetzlichen Erbquoten auf. Ob dies im Einzelfall gewünscht und auch sinnvoll ist, sollte bereits im Vorfeld überlegt werden. Wenn ein Unternehmer beispielsweise drei Kinder als gesetzliche Erben hat, erhält mangels letzwilliger Verfügung, jedes Kind ein Drittel. Ob sodann jeder Eigentümer die gleichen Ziele für das Unternehmen verfolgt, bleibt fraglich. Jedenfalls bringt es Konfliktpotential.

Um derartige Situationen zu vermeiden, empfiehlt es sich bereits bei der Gestaltung des Gesellschaftsvertrages vorzusorgen. Um zu vermeiden, dass sämtliche Erben in die Gesellschaft eintreten können, können den übrigen Gesellschaftern Aufgriffs- oder Vorkaufsrechte eingeräumt oder sonstige Vorekehrungen getroffen werden.

Wenn geplant ist, dass nicht alle gesetzlichen Erben das Unternehmen fortführen sollen, ist jedenfalls auch an die Pflichtteilsansprüche der übrigen Berechtigten zu denken.

Welche Tipps können Sie Familienunternehmen mit auf den Weg geben?
Eine mangelhafte Vorbereitung kann Ursache für das Scheitern von Unternehmensübergaben sein. Ein einheitliches Erfolgsrezept gibt es nicht. Im Gegenteil: Bei Unternehmensübergaben ist stets eine maßgeschneiderte Lösung für die Beteiligten anzustreben. Übergabeprozesse sollten jedenfalls rechtlich begleitet werden und ein austreichender Zeitrahmen eingeplant werden.